

Protokoll der Mitgliederversammlung 2013

**Mitgliederversammlung vom Mittwoch, den 06.11.2013 um: 19.30 Uhr
im Forum der Célestin-Freinet-Schule, Raum 107.**

Liebe Mitglieder,

Sie erhalten das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung 2013.

Dieses Jahr haben wir den Vorstand des Trägervereins entlastet und aus seiner Verantwortung entlassen.

Wir haben einen neuen Vorstand und Kassenprüfer gewählt und beschlossen, den bisherigen Vereinszweck vom Trägerverein zu einem Förderverein umzuwandeln.

Dazu wurde über die neue Satzung beraten und Beschlüsse getroffen. Dazu hatten wir Ihnen mit der Einladung zur Vorbereitung die bisherige Satzung und den Satzungsentwurf zugesandt.

Die Details folgen im Verlauf des Protokolls.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden (Teilnehmerliste).

2. Sitzungsleitung und Protokollführung

Die Sitzungsleitung übernimmt Herr Schreiber. Die Protokollführung übernimmt Herr Thäsler bis zum TOP Vereinszweck Förderverein, Satzungsänderung. Dann übernimmt Herr Schreiber.

3. Berichte des Vorstands

Nach der Kündigung des Betreuungsvertrags hat keine operative Arbeit mehr stattgefunden.

Die verbleibenden Aufgaben des Vorstands waren die Abwicklung des Vereins durch die Kündigung der laufenden Verträge und den Abschluss des Verwendungsnachweises gegenüber der Stadt Köln.

a. Finanzen

Weil noch im Jahr 2013 eine ganze Reihe von Zahlungsverpflichtungen bestanden, konnte der Verwendungsnachweis gegenüber der Stadt Köln erst dieses Jahr abgeschlossen werden.

Das Förderkonto weist einen Schlusssaldo von € 860,11 auf. Dieser Betrag wird an die Stadt Köln zu zahlen sein, wenn die Zahlungsaufforderung eingetroffen ist.

Das Vereinskonto weist aktuell einen Saldo von € 14860,17 auf. Dieser Betrag verbleibt beim Trägerverein.

b. Personal

Vom Vereinspersonal wurden bis auf vier Mitarbeiter vom neuen Ganztagsträger übernommen. Alle Mitarbeiter haben Zeugnisse erhalten.

c. Abwicklung der Vereinsaktivitäten

Es wurden alle Verträge gekündigt. Dazu gehörten u.a. die Mitgliedschaft im Paritätischen, Versicherungen, die Internetseite.

Die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft bleibt betragsfrei bestehen.

4. Kassenprüfung 2010/2011

Die Kassenprüfung hatten Frau Bast und Frau Hahn übernommen. Die Prüfung konnte bei der letzten Mitgliederversammlung noch nicht abgeschlossen werden, weil einige Informationen nicht rechtzeitig vorlagen. Die Prüfung wurde zeitnah nach der letzten Versammlung abgeschlossen.

Frau Hahn berichtet, dass die Prüfung ohne Beanstandung erfolgt ist. (Bericht)

Wir danken den beiden Prüferinnen für ihre Arbeit.

5. Entlastung des Vorstands

Frau Hahn stellt den Antrag, den Vorstand zu entlasten.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

6. Kassenprüfung 2011/2012/2013

Die Kassenprüfung haben Frau Rossi-Buslon und Herr Schreiber übernommen.

Beide berichten, dass die Prüfung ohne Beanstandung erfolgt ist. (Bericht)

Wir danken den beiden für ihre Arbeit.

7. Entlastung des Vorstands

Frau Rossi-Buslon stellt den Antrag, den Vorstand zu entlasten.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

8. Verabschiedung des bisherigen Vorstands

Nachdem die Arbeit des Vorstands entlastet wurde, stellen die bisherigen Vorstände ihre Ämter zur Verfügung. Ihnen wird für ihre Arbeit gedankt.

Aus ihren Ämtern entlassen wurden:

Kristin Tontch (Vorstand)

Sharon Blumenthal (Vorstand)

Gerhard Thäsler (Vorstand)

Sabine Mathes (Beisitzerin)

9. Neuwahlen des Vorstands:

Antrag: Die anstehenden Wahlen sollen durch Aufzeigen und nicht in geheimer Wahl erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

a) Wahl dreier Vorstandsmitglieder

Zur Wahl gestellt haben sich

Erster Vorsitz: Stefan Schreiber

Zweiter Vorsitz: David Rossi-Buslon

Kasse: Kristin Tontch

Alle drei werden einstimmig gewählt und nehmen die Wahl an.

Kontaktdaten im Anhang

b) Wahl zweier Kassenprüfer/-innen

Zur Wahl gestellt haben sich

Wienke Bellmann

Karin Roggenbrodt

Beide werden einstimmig gewählt und nehmen die Wahl an.

Kontaktdaten im Anhang

10. Vereinbarungen zur Übergabe

Die Bankenvollmacht verbleibt bei Frau Tontch.

Mitgliederlisten werden zusammengeführt (alter Verein, neuer Verein)

Die Schulleitung, Frau Berk prüft, ob im Schulkeller Platz für die Akten des Vereins ist. Diese müssen für 11 Jahre verschlossen aufgehoben werden.

Die nächste Prüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt steht in 2014 an. Die erforderlichen Klärungen und der Kontakt zum Steuerberater erfolgen durch Frau Tontch.

11. Vereinszweck Förderverein, Satzungsänderung

a) Austausch und Beratung des Satzungsentwurfs

Da der Verein nun nicht mehr die Ganztagsbetreuung übernimmt, wird der Verein künftig nur noch die Bezeichnung: „Freinet-Pänz e.V.“ tragen. Hierüber herrschte Einigkeit.

Im Satzungszweck wurden demnach alle Verweise auf die Ganztagsbetreuung herausgenommen.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks wurde durch zwei Punkte ergänzt, so dass der Verein künftig auch finanziell bedürftige Schüler unterstützen kann. Der Passus: „finanziell bedürftig“ wurde zwar diskutiert, aber dann doch bewusst mit aufgenommen.

Dass die Beteiligung an schulischen Veranstaltungen ebenfalls mit aufgenommen wird, wurde einstimmig begrüßt.

Eine sinnvolle Ergänzung gibt es im Abschnitt: §5_Mitgliedschaft: so sollen künftig der Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Dies betrifft natürlich nicht die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft wg. Abgang des Schülers.

Im §7_Vorstand gibt es zukünftig keine spezielle Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder mehr. Dies wurde von allen Anwesenden begrüßt.

Dass jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist, wurde zwar in Frage gestellt, aber aus praktischen Erwägungen beibehalten.

Statt des alten Absatzes über die Regelung der Beisitzer im Vorstand, wurde der Vorschlag angenommen, dass die Schulleitung und die Schulpflegschaft an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen sollen. Das erschien allgemein sinnvoll, damit die Belange und Bedürfnisse der Schule direkt in die Vorstandsentscheidungen einfließen können.

§8_Geschäftsführung wurde ohne Diskussion aus der Satzung herausgenommen, da dies hinfällig geworden ist.

Im neuen §9_Beiträge wird es künftig kleine Änderungen geben, um außer Mitgliedsbeiträgen auch insbesondere Geldspenden und sonstige Zuwendungen als Einnahmen zu fokussieren, da der Mitgliedsbeitrag auf € 15,00 unverändert bleiben soll.

§10, der den Anfall des Vereinsvermögens regelt wurde unverändert übernommen, obwohl auch andere Einrichtungen hierfür diskutiert wurden. Da es keine eindeutige Mehrheit für einen Vorschlag gab, wurde der Passus so belassen.

b) Beschlüsse zur Satzungsänderung *(alle einstimmig beschlossen)*

§1 - Name und Sitz

(Alte Version)

1. Der Verein führt den Namen „Freinet-Pänz e. V.“ Träger der Ganztagsbetreuung an der Celestin-Freinet-Schule"
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Landesverband NRW e.V.

(Neue Version)

1. Der Verein führt den Namen „Freinet-Pänz e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. entfällt

§2—Zweck

(Alte Version)

1. Der Verein verfolgt das Ziel "Bildung und Erziehung", indem er alle Belange der Ganztagsbetreuung an der Celestin-Freinet- Schule, Dagobertstr. 79 fördert.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Ganztagsbetreuung von Schulkindern
 - Anschaffung von Lern-und Beschäftigungsmaterialmittel
 - Förderung der musischen-kreativen, kulturellen, sozialen, naturkundlichen und -sportlichen Erziehung und Betätigung der Schüler.
 - Ferienbetreuung innerhalb und außerhalb der Schule
 - die Unterstützung finanziell bedürftiger Schüler bei Wanderungen, Schulfahrten, Theaterbesuchen und sonstigen schulischen Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen

(NeueVersion)

1. Der Verein verfolgt das Ziel, Bildung und Erziehung an der Celestin-Freinet- Schule, Dagobertstr. 79 zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Anschaffung von Lern- und Beschäftigungsmaterial
 - Förderung der musisch-kreativen, kulturellen, sozialen, naturkundlichen und sportlichen Erziehung und Betätigung der Schüler
 - die Unterstützung finanziell bedürftiger Schüler bei Wanderungen, Schulfahrten, Theaterbesuchen und sonstigen schulischen Veranstaltungen
 - die Beteiligung an schulischen Veranstaltungen, die den Unterricht ergänzen und bereichern

§5 — Mitgliedschaft

(Alte Version)

1. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder können alle Eltern werden, die ein Kind an der Celestin-Freinet-Schule haben, sowie alle Lehrer, die an der Schule unterrichten. Alle sonstigen natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die aktive Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Abgang des Schülers (= Kind des Mitglieds) von der Schule. In diesem Falle kann die aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen

werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich und schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich gegen Rückschein zu zustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(Neue Version)

1. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder können alle Eltern werden, die ein Kind an der Celestin-Freinet-Schule haben, sowie alle Lehrer, die an der Schule unterrichten. Alle sonstigen natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Die aktive Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Abgang des Schülers (= Kind des Mitglieds) von der Schule. In diesem Falle kann die aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
7. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich und schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich gegen Rückschein zu zustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§7 – Vorstand

(Alte Version)

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die Mitglieder sein müssen.
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern.
Im Einzelnen besteht der Vorstand aus:
dem Vorstandsvorsitzenden (Organisation, Planung, Personal), dem
1. Stellvertreter (Angebote, Koordination)
dem 2. Stellvertreter (Finanzen, Kaufmännisches)
2. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung für ihre jeweiligen Ämter zu wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt eine Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(Neue Version)

5. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die Mitglieder sein müssen.
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern.
Im Einzelnen besteht der Vorstand aus:
dem oder der Vorstandsvorsitzenden
dem oder der StellvertreterIn
dem oder der KassiererIn
6. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung für ihre jeweiligen Ämter zu wählen.
7. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
8. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt eine Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle 3 Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
9. Der oder die jeweilige Schulleiterin oder Vertreterin und der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft sollen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

§8–Geschäftsführung

(Alte Version)

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragsgemäße Vergütung.
2. Der oder die Geschäftsführer erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, durch welche die Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Geschäftsordnung kann auch die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb eines mehrköpfigen Geschäftsführungsgremiums regeln.
3. Der oder die Geschäftsführer nehmen auf Verlangen an den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen teil.

4. Der oder die Geschäftsführer vertreten den Verein innerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist insoweit beschränkt, als jeder Geschäftsführer den Verein nur bis zu einem Betrag von höchstens € 5.000,00 verpflichten kann. Die Entscheidung, den Verein mit höheren Beträgen zu verpflichten, erfordert die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
5. Im Übrigen wird der Verein vom Vorstand vertreten.
6. Ist keine gesonderte Geschäftsführung bestellt, wird diese Funktion vom 1. Vorsitzenden wahrgenommen (geschäftsführender Vorstand).

(Neue Version)

§8 entfällt

§10-Mitgliedsbeiträge

(Alte Version)

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäfts- (= Schul-) jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. ??

(Neue Version)

§9 – Beiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen/Fördergelder

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäfts- (= Schul-) jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

12. Verschiedenes

Keine weiteren Themen.

Hochachtungsvoll,
Ihr Vorstand des Trägervereins
Sharon Blumenthal, Kristin Tontch, Gerhard Thäsler

Ihr Vorstand des Fördervereins
Kristin Tontch, Stefan Schreiber, David Rossi-Buslon